

Gemeinsame Vergütungsregeln (GVR)

zwischen
BSD Bundesverband Synchronregie und Dialogbuch e.V.
Wilhelm-Hale-Str. 50,
80639 München
Deutschland
("BSD")
und
The Walt Disney Company (Germany) GmbH
Lilli-Palmer-Str. 2
80636 München
Deutschland
("Disney")
(BSD und Disney jeweils auch "**Partei**" und gemeinsam "**Parteien**")

Präambel

- (A) BSD ist eine repräsentative, unabhängige und zur Aufstellung Gemeinsamer Vergütungsregeln ermächtigte Vereinigung im Sinne von § 36 Urheberrechtsgesetz ("**UrhG**").
- (B) Mit diesen GVR wollen die Parteien (i) eine angemessene und verhältnismäßige Beteiligung im Sinne von § 32a Abs. 2 UrhG ("**Folgevergütung**") zugunsten der in Ziffer 1.2 dieser GVR aufgeführten Berechtigten an den von Disney erwirtschafteten Erträgen und Vorteilen aus der Verwertung von bestimmten in Ziffer 1.1 definierten Produktionen und (ii) die damit zusammenhängenden Auskunfts- und Rechenschaftsansprüche (§ 32e Abs. 1 in Verbindung mit § 32d Abs. 2 Nr. 2 UrhG sowie Artikel 18 bis 20 der Richtlinie (EU) 2019/790 ("**DSM-RL**")) regeln.
- (C) Die Parteien stimmen überein, dass diese GVR speziell auf die besonderen Gegebenheiten des deutschen Marktes abzielen, wo die Rechtsprechung auch Synchronschaffende als rechtlich geschützt ansieht.
- (D) Die Parteien stellen vorsorglich klar, dass diese GVR kein Anerkenntnis oder Indiz dafür darstellen, dass bei Erreichen der unter Ziffer 2.1 angeführten Schwellenwerte tatsächlich eine „unverhältnismäßig niedrige Vergütung“ im Sinne von § 32a Abs. 2 UrhG vorliegt, sondern diese GVR auch zu Zahlungen an Berechtigte führen können, bei denen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Folgevergütung gemäß § 32a Abs. 2 UrhG möglicherweise nicht erfüllt sind.
- (E) Die Parteien stimmen überein, dass diese GVR sämtliche Verwertungen durch Disney hinsichtlich der von diesen GVR umfassten Produktionen abdecken sollen und dass das Ausmaß der Kinoverwertung der Produktionen eine sachgerechte Bemessungsgrundlage für die Höhe der Folgevergütung ist, da dieses auch das Ausmaß etwaiger Zweitverwertungen maßgeblich bestimmt.
- (F) Die Parteien wollen mit diesen GVR ausschließlich die Folgevergütung nebst der darauf bezogenen Auskunftsansprüche regeln, aber weder direkt noch indirekt Regelungen für die Grundvergütung der Berechtigten treffen.

Die Parteien sind sich einig und erkennen an, dass die in diesen GVR festgelegte Folgevergütung für die Berechtigten eine angemessene Vergütung angesichts des Erfolgs der von Disney veröffentlichten Produktionen darstellt.

Dies vorangestellt vereinbaren die Parteien das Folgende:

1. Anwendungsbereich

Die Regelungen dieser GVR gelten ausschließlich im nachfolgend definierten Anwendungsbereich:

1.1 Sachlich

Diese GVR gelten ausschließlich für alle mit einer anderen überwiegenden Originalsprache als der Sprache Deutsch produzierten Kinofilme, die in Disneys Auftrag in die deutsche Sprache synchronisiert wurden und von Disney ausgewertet werden ("**GVR-Produktionen**").

Als Kinofilm gilt ein Film, der im Rahmen seiner Erstauswertung in Deutschland gegen Entgelt in einem Kino aufgeführt wird. Keine Kinofilme sind Filme, Serien oder sonstige Produktionen, die ohne eine Kinoverwertung nur per DVD, Pay-per-View, Video-on-demand, Streaming, Online-Mediatheken von Rundfunkveranstaltern oder Onlinemedien-Anbietern, Pay-TV oder Free-TV verwertet werden.

1.2 Persönlich

Berechtigte im Sinne dieser GVR sind Synchronregisseur*innen und Synchrondialogbuchautor*innen ("**Berechtigte**"), die an GVR-Produktionen mitgewirkt haben.

1.3 Räumlich

Diese GVR gelten für die weltweite Auswertung der GVR-Produktionen.

1.4 Zeitlich

Diese GVR gelten für GVR-Produktionen, deren reguläre Kinoauswertung in Deutschland innerhalb der Laufzeit begonnen hat.

2. Folgevergütung

Mit der Folgevergütung nach diesen GVR sollen sämtliche Ansprüche der Berechtigten hinsichtlich aller Verwertungen der GVR-Produktionen durch Disney oder Disneys verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG abgegolten werden, einschließlich der Kinoverwertung, Zweitverwertung, wie z.B. Home Entertainment, Fernsehen, Streaming, Lizenzerlöse Dritter und jede Form von Nebenrechtsverwertung etc.

2.1 Höhe der Folgevergütung

Die Folgevergütung berechnet sich anhand der zwischen dem Synchronstudio und dem Berechtigten vereinbarten Grundvergütung, die alle Leistungen des / der Berechtigten und die Einräumung der Rechte abdeckt, d.h. der dem Berechtigten für seine Mitwirkung an der GVR-Produktion vom Synchronstudio gezahlten Vergütung, exklusive

Umsatzsteuer, (Künstler-) Sozialabgaben und (Reise-) Kostenerstattungen, und eines in dieser GVR vereinbarten Prozentsatzes der Grundvergütung:

$$\text{Grundvergütung} \times \text{Prozentsatz} = \text{Folgevergütung}$$

Der jeweils anzulegende Prozentsatz wird anhand der Zahl der Kinobesucher (wie nachstehend definiert) während der Kinoauswertung aus nachfolgender für Gruppe 1 und Gruppe 2 gesondert geltenden Staffelung berechnet. Für den gemäß diesen Staffellungen anzulegenden Prozentsatz ist das Jahr des Beginns der regulären Kinoverwertung maßgeblich.

Als Kinobesucher gelten alle zahlenden Gäste, die in einem Kino in Deutschland, Österreich und der Schweiz (der DACH-Region) während der ersten vier Monate der Kinoauswertung ab dem regulären Kinostart die deutschsprachige Fassung der GVR-Produktion gesehen haben. Kinobesucher nach diesem Viermonatszeitraum zählen nur im Fall eines re-releases mit mehr als 100 Kopien in Deutschland ("**Eligible Re-Release**").

Maßgeblich für die Ermittlung der Anzahl der Kinobesucher in Deutschland und Österreich, sind die vom Dienstleister Comscore, Inc. ermittelten Besucherzahlen, für die Schweiz gelten die internen Daten von Disney basierend auf dem Reporting der jeweiligen Kinos.

Sofern Berechtigte vor Abschluss dieser GVR eine individuelle Vereinbarung geschlossen haben, wonach ihnen ein individueller Bonus, z.B. in Form eines Escalators, je nach Erfolg einer Produktion zusteht, verringert dieser einen eventuellen nach diesen GVR zustehender Auszahlungsanspruch.

2.1.1 Gruppe 1 - Prozentsätze

Für GVR-Produktionen, die von Disney unter dem Brand Disney, Pixar, Marvel, Lucasfilm oder 20th Century vertrieben werden, gelten folgende Prozentsätze:

Anzahl der Kino-besucher (in Millionen)	2024	2025	2026	2027
> 1,0	9,1 %	9,4%	9,7%	10%
> 1,5	17 %	18 %	19%	20%
> 2	29,75 %	31,5 %	33,25 %	35 %
> 2,5	42,5 %	45 %	47,5 %	50 %
> 3	59,5 %	63 %	66,5 %	70 %
> 3,5	76,5 %	81 %	85,5 %	90 %
> 4	85 %	90 %	95 %	100%
> 4,5	93,5 %	99 %	104,5 %	110 %

> 5	102 %	108 %	114 %	120 %
> 5,5	110,5 %	117 %	123,5 %	130 %
> 6	119 %	126 %	133 %	140 %
> 7	127,5 %	135 %	142,5 %	150 %
Für sämtliche Zahlungen ab einer Schwelle von 5 Mio. gelten dabei folgende caps:				
Synchronregisseur*innen	20.000	20.600	21.200	21.800
Synchrondialogbuchautor*innen	20.000	20.600	21.200	21.800

2.1.2 Gruppe 2 - Prozentsätze

Für GVR-Produktionen, die von Disney unter dem Brand Searchlight vertrieben werden, gelten folgende Prozentsätze:

Anzahl der Kino- besucher (in Tausender)	2024	2025	2026	2027
>300	17 %	18 %	19 %	20 %
> 450	38,25 %	40,5 %	42,75 %	45 %
> 550	51 %	54 %	57 %	60 %
> 650	68 %	72 %	76 %	80 %
> 750	85 %	90 %	95 %	100 %
> 850	93,5 %	99 %	104,5 %	110 %
>950	102 %	108 %	114 %	120 %
>1050	110,5 %	117 %	123,5 %	130 %
> 1150	119 %	126 %	133 %	140 %
> 1250	127,5 %	135 %	142,5 %	150 %

2.2 Abrechnung der Folgevergütung, Auszahlung

2.2.1 Disney oder ein von Disney beauftragter Dritter übermittelt kalenderjährlich jeweils spätestens am 31. März des Folgejahres an BSD eine tabellarische Gesamtaufstellung aller GVR-Produktionen, deren Kinoauswertung im jeweiligen Kalenderjahr endete, einschließlich der Anzahl der jeweiligen relevanten Kinobesucher.

2.2.2 Disney oder ein von Disney beauftragter Dritter übermittelt kalenderjährlich jeweils spätestens am 30. Juni des Folgejahres an die Berechtigten eine individuelle Gutschrift

mit der sich für den jeweiligen Berechtigten ergebenden Folgevergütung für das Kalenderjahr. Aus der steuerlichen Gutschrift geht die betreffende GVR-Produktion hervor, sowie die Anzahl der jeweiligen relevanten Kinobesucher. Die Auszahlung der sich danach ergebenden Folgevergütung (zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern der jeweilige Berechtigte der Umsatzsteuerpflicht unterliegt und diese anfällt) an die Berechtigten erfolgt durch Disney oder einem von Disney beauftragten Dritten direkt an den Berechtigten zeitgleich mit der vorgenannten Gutschrift. Der Berechtigte erlangt durch die GVR einen Anspruch auf Zahlung der Folgevergütung durch Disney.

Die Abgeltungswirkung dieser GVR erfasst Disney und alle verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG.

Die Parteien vereinbaren, dass aus verwaltungstechnischen Gründen keine Auszahlung erfolgt, wenn die anwendbare Zusatzvergütung unter Euro 50,00 liegt.

3. Auskunfts- und Rechenschaftsansprüche der Berechtigten

Die Parteien vereinbaren, dass aufgrund der Abrechnungs- und damit verbundenen Informationspflichten Disneys gemäß Ziffer 2.2. dieser GVR die gesetzlichen Ansprüche von Berechtigten aus § 32e Abs. 1 in Verbindung mit § 32d Abs. 2 Nr. 2 UrhG sowie Artikel 18 bis 20 der DSM-RL gegenüber Disney (und Disneys verbundenen Unternehmen nach § 15 AktG) für GVR-Produktionen während der (ggf. verlängerten) Laufzeit dieser GVR erfüllt sind.

Diese Regelung ist kein Präjudiz für die Zukunft und endet mit Wirkung für die Zukunft mit der Laufzeit dieser GVR.

4. Vertraulichkeit

Der BSD wird mündliche oder schriftliche Informationen, die von Disney im Zusammenhang mit der Verhandlung dieser GVR offengelegt wurden, vertraulich behandeln ("Vertrauliche Informationen"). Keine Vertraulichen Informationen sind Informationen,

- die zum Zeitpunkt der Offenlegung öffentlich zugänglich waren,
- die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe durch Disney an den BSD bereits im Besitz vom BSD oder dem BSD bekannt waren,
- die ohne Vertraulichkeitsverpflichtung bis zum Zeitpunkt der Offenlegung von einem Dritten offengelegt wurden,
- wenn und soweit BSD aufgrund eines Gesetzes trotz Bestehens einer diese Informationen umfassenden Vertraulichkeitsvereinbarung dazu angehalten wird, die Informationen mitzuteilen und/oder darüber zu informieren, oder sich Informationen aus einer Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde ergeben oder der Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde,
- die für die Prüfung, Geltendmachung und/oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen, insbesondere Ansprüchen nach dem Urheberrechtsgesetz, geboten ist.

Wenn ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine Behörde BSD anweist, Vertrauliche Informationen offenzulegen, wird BSD Disney unverzüglich Einzelheiten über die Anordnung und die Vertraulichen Informationen, auf die sie sich bezieht, übermitteln,

bevor eine Offenlegung gemäß der Anordnung erfolgt. BSD wird sich nach besten Kräften bemühen, mit Disney zusammenzuarbeiten, falls Disney eine solche Anordnung anfechten und die Offenlegung vertraulicher Informationen verhindern oder einschränken möchte. Unter der Voraussetzung, dass BSD diese Vorschrift einhält, stellt die Offenlegung von Vertraulichen Informationen, die aufgrund der Anordnung erforderlich ist, keine Verletzung der GVR dar.

5. Öffentliche Kommunikation

Nach Abschluss dieser GVR kann der BSD eine Pressemitteilung veröffentlichen, die der Zustimmung von Disney bedarf; eine Zustimmung wird erteilt, wenn der Text der Pressemitteilung im Wesentlichen demjenigen in **Anlage 1** entspricht.

Eine etwaige Veröffentlichung der GVR auf der Webseite des BSD erfolgt in deutscher Sprache.

6. Laufzeit

- 6.1 Diese GVR gelten vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2027 ("**Laufzeit**") und verlängern sich danach auf unbestimmte Zeit, wenn sie nicht spätestens zum 30. September 2027 gekündigt wird. Nach dem 31. Dezember 2027 sind die GVR jährlich mit einer Frist von mindestens sechs Monaten zum jeweiligen Jahresende von beiden Parteien kündbar. Sonstige ordentliche Kündigungen sind ausgeschlossen.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

- 6.3 Disney kann diese GVR zur Vermeidung von Doppelzahlungen außerordentlich kündigen, sofern nach einem in Deutschland eingeführten Gesetz
- (a) staatliche oder sonstige Einrichtungen zur kollektiven Verwertung von Urheberrechten, wie z.B. Verwertungsgesellschaften, (i) Ansprüche nach Art. 18, 19, 20 DSM-RL und / oder §§ 32, 32a UrhG und / oder (ii) Nutzungsrechte nach §§ 88, 89, 92, 43 UrhG geltend machen, und / oder
 - (b) die Höhe der Vergütung von Berechtigten für deren Beiträge zu einem audiovisuellen Werk gesetzlich festgelegt werden, z. B. in Form einer gesetzlichen Abgabepflicht.
- 6.4 Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen (E-Mail nicht ausreichend).

7. Clearingstelle

- 7.1 Die Parteien werden unmittelbar nach Inkrafttreten dieser GVR eine Clearingstelle einrichten ("Clearingstelle"). Die Clearingstelle wird aus sechs Mitgliedern bestehen. Drei Mitglieder werden von BSD und drei Mitglieder werden von Disney entsandt.
- 7.2 Die Clearingstelle gibt Empfehlungen zur Anwendung und Auslegung der GVR. Sie trifft keine Entscheidungen, die die GVR ändern.

8. Sonstige Regelungen

- 8.1 Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen dieser GVR bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieses Schriftformerfordernisses selbst.

- 8.2 Sofern eine Bestimmung dieser GVR von einem Gericht oder einer zuständigen Verwaltungsbehörde für ungültig oder nicht durchsetzbar erklärt werden, werden die Parteien diese Bestimmung durch eine Regelung ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung sowie dem Willen der Parteien möglichst nahekommt. Die übrigen Bestimmungen dieser GVR bleiben unberührt.
- 8.3 Diese GVR unterliegen deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist München.
- 8.4 Im Fall einer sich aus oder im Zusammenhang mit diesen GVR entstehenden Streitigkeiten zwischen den Parteien werden diese sich bemühen, vor einer möglichen Anrufung der ordentlichen Gerichte Kontakt zueinander aufzunehmen, um die aufgetretenen Unstimmigkeiten ggf. durch ein gesetzliches Mediationsverfahren einvernehmlich zu lösen.
- 8.5 Diese GVR wurden in deutscher und englischer Sprache abgefasst. Für die Auslegung dieser GVR ist allein die deutsche Fassung maßgeblich.

BSD Bundesverband Synchronregie und Dialogbuch e.V.

Name:

Titel:

Disney

Name:

Titel:

Anlage 1

Formulierungsbeispiel für eine Pressemitteilung von BSD:

BSD und The Walt Disney Company (Germany) GmbH einigen sich über Gemeinsame Vergütungsregeln für Synchronregie und Synchrondialogbuch für Kinoproduktionen

Der BSD und die The Walt Disney Company (Germany) GmbH haben Gemeinsame Vergütungsregeln (GVR) zu angemessenen Folgevergütungen für Synchronregie und Synchrondialogbuch bei fremdsprachigen Kinofilmen abgeschlossen. Die GVR gelten für Filme mit einer Kinoauswertung ab dem 01.01.2024 und sind im Synchronbereich nach den bereits mit Warner abgeschlossenen die zweiten GVR des BSD mit einer deutschen Tochtergesellschaft eines US-Studios.